



## **Vereinsatzung**

### **SV Blau-Weiß Hand e.V.**

---

Stand: 29.10.2014

c:\users\wolfgang\documents\eigene dateien\sv-blau-weiß-hand wr\2\_vereinsgrundlagen\2.1  
satzung\_ordnungen\1\_satzung\satzung\satzung 2014\satzung bwh\_29.10.2014.endg..doc

## Inhaltsverzeichnis

---

	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben</b>	3
<b>§ 2 Zweck des Vereins</b>	3
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	4
I. Erwerb der Mitgliedschaft	4
II. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	4
III. Mitgliedsbeiträge	5
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
V. Beendigung der Mitgliedschaft	6
<b>§ 4 Ordnungsmaßnahmen</b>	6
<b>§ 5 Rechtsmittel</b>	7
<b>§ 6 Organe</b>	7
I. Mitgliederversammlung	7
II. Vorstand	9
III. Vereinsrat	10
<b>§ 7 Ständige Einrichtungen</b>	11
I. Abteilungen	11
II. Jugendausschuss	12
III. Finanzausschuss	13
IV. Kassenprüfer	13
<b>§ 8 Auflösung des Vereins</b>	13
<b>§ 9 Satzungsänderung</b>	14
<b>§ 10 Inkrafttreten der Satzung</b>	14

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

1. Der Verein führt den Namen SV Blau-Weiß Hand e.V. und wurde ursprünglich 1962 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach - Hand. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach - Bensberg am 12. November 1973 unter der Nummer VR 1253 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt und fördert der Verein den Breiten- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung und die Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er verfolgt seine Ziele auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Grundsätzlich betreibt der Verein Sport auf Amateurbasis.
3. Der Verein kann alle Sportarten ausüben, die den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und der Fachverbände entsprechen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Rechnungen, die zur Erstattung vorgelegt werden sind auf den Verein auszustellen. Die Erstattung von Rechnungen erfolgt, wenn die Ausgabe hierfür durch das verantwortliche Organ freigegeben wurde.
7. Ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG honoriert werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **I. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit. Der Verein SV Blau-Weiß Hand e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. Die Mitgliedschaft in einer der verschiedenen Abteilungen setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.
3. Der Verein besteht aus
  1. aktiven Mitgliedern,
  2. passiven (fördernden) Mitgliedern,
  3. Ehrenvorsitzenden
  4. Ehrenmitgliedern.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
5. Die Anträge Minderjähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Diese verpflichten sich durch gesonderte Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, bzw. für deren finanzielle Pflichten (z. B. Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen) zu haften.
6. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Vereinsmitglied- bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte- zu, dass angefertigte Bildaufnahmen für Zwecke des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Das Vereinsmitglied hat das Recht, schriftlich der Veröffentlichung von Bildaufnahmen zu widersprechen.
7. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
8. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann sich der Antragssteller bzw. sein gesetzlicher Vertreter binnen einer Frist von 14 Tagen beschwerdeführend an den Vereinsrat wenden. Der Antragssteller hat keinen Anspruch darauf, die für die Entscheidung maßgebenden Gründe zu erfahren.

### **II. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

1. Auf Antrag können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über Anträge entscheidet der Vereinsrat.

2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung an den Hauptverein und der Zahlung des Abteilungsbeitrages befreit. Die näheren Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des Vereins.

### **III. Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden. Für einzelne Angebote können Kursgebühren erhoben werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Finanzausschusses von dem Vereinsrat in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Höhe der Kursgebühren entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Abteilung, welche die Kurse anbietet.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz, zeitweise oder teilweise erlassen oder stunden. Der Vorstand lässt sich zur Entscheidung entsprechende Nachweise vorlegen. Begründete Fälle können namentlich sein: Ableisten von Zivil- oder Wehrdienst, Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr, besondere soziale Härte.
4. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins.
5. Sämtliche Beiträge fließen in die zentral geführte Vereinskasse.

### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Abteilungszugehörigkeit gemäß der Beitragsordnung und Übungszeiten und unter Beachtung der Haus- und Platzordnung zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen sowie der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören, gebunden.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

## **V. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt aus dem Verein,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum jeweiligen Quartalsende erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Der Vereinsausschluss richtet sich nach den in § 4 der Satzung geregelten Voraussetzungen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Der Ausgeschiedene hat seine Mitgliedskarte sowie in seiner Obhut befindliche vereinseigene Gegenstände zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

### **§ 4 Ordnungsmaßnahmen**

1. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, die Ordnungen oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können vom Vorstand, nach vorheriger Anhörung und Androhung, folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Ermahnung,
  - b) Verweis,
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
  - d) Entzug von Sportlizenzen (in Verbindung mit § 3 I. 1. und dem LSB NRW)
  - e) Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen,
  - f) Vereinsausschluss.
2. Die Maßnahmen sind dem Mitglied mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere wegen vereinsschädigendem Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung und Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

4. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung von Beiträgen darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der zweiten schriftlichen Mahnung der Ausschluss ausdrücklich angedroht wurde.
5. Ein Ausschluss kann beschränkt werden auf die Mitgliedschaft in einer einzelnen Abteilung. Hierüber entscheidet der Vereinsrat.
6. Davon unberührt bleibt die Befugnis des Vorstandes, das Hausrecht auszuüben und die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins formlos zu untersagen.

### **§ 5 Rechtsmittel**

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Ordnungsmaßnahmen (§ 4) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden einzulegen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsrat. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und dem Betroffenen mitzuteilen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.
3. Gegen die endgültige Entscheidung des Vereinsrats ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

### **§ 6 Organe**

Soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, beschließt jedes Vereinsorgan, sowie die ständigen Einrichtungen durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Sitzungsleiter kann zur Durchführung einer Versammlung einen Versammlungsleiter bestimmen, der durch einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder zu bestätigen ist.

#### **I. Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Bergischen Handelsblatt (oder falls dies nicht mehr existieren sollte durch ein ähnliches Organ) und durch Aushang im Vereinshaus. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einberufung nach den vorgenannten Einberufungsformen vorgenommen ist. Die Ordnungsmäßigkeit der

Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

3. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Ausübung des Stimmrechts kann darüber hinaus nicht übertragen werden.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder auch bei dessen Verhinderung dem Kassierer.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
  - a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Kassenbericht,
  - b) den Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
  - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen und Punkte,
  - g) Bestätigung der Mitglieder des Finanzausschusses,
  - h) Bestätigung des Jugendausschussvorsitzenden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
9. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann auf der Geschäftsstelle von den Mitgliedern eingesehen werden.
10. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn eine Dreiviertelmehrheit des Vereinsrates oder mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.



Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung sind.

## **II. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer.
2. Die genannten Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er bestimmt die Zielrichtung des Vereins insgesamt sowie der Abteilungen im Rahmen des Vereinszwecks,
  - b) er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich,
  - c) er beschließt die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, die Einstellung von hauptberuflichen und nebenberuflichen Kräften und ihre Vergütung,
  - d) er beschließt die Einsetzung kommissarischer Abteilungsleiter,
  - e) er beschließt auf Vorschlag der Abteilungen die Verleihung einfacher Ehrenzeichen (bis zur silbernen Ehrennadel),
  - f) er nimmt grundsätzlich die Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit und in Sportverbandsangelegenheiten wahr. Soweit der Vorstand sich die Vertretung des Vereins in den entsprechenden Sportverbandsorganen nicht selbst vorbehält, vertreten die Abteilungen den Verein in den entsprechenden Gremien.
4. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Sozialwart und einen Sportstättenwart berufen. Diese sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsrat. Darüber hinaus, kann er einen Schriftführer berufen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereinsrates teilnimmt. Für begrenzte Sonderaufgaben kann der Vorstand ferner Beisitzer benennen. Die Beisitzer nehmen im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben an den Sitzungen des Vereinsrates mit beratender Stimme teil.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse (z. B. Organisationsausschüsse) bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses und nimmt an den Sitzungen des Vereinsrates mit beratender Stimme teil.
6. Der Vorstand beruft zur Erstellung und Überprüfung der Beitrags- und Finanzordnung den Finanzausschuss. Eine Überprüfung der Beitragsordnung soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, ist der restliche Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zum Ende der Amtszeit hinzu zu wählen und ihn bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Bei Ausfall von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl eines Vorstandes erforderlich.
8. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Über Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist auf der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

### **III. Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat besteht zwingend aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) den Abteilungsleitern,
2. daneben gehören ihm soweit sie bestellt sind an:
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Sozialwart,
  - e) der Sportstättenwart,
  - f) der Jugendausschussvorsitzende,
  - g) die Beisitzer und Ausschussvorsitzenden mit beratender Stimme.
3. Der Vereinsrat tagt mindestens einmal im Quartal.
4. Der Vorstand beruft und leitet die Vereinsratssitzung. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vereinsrates verlangt wird. Über Verlauf und Beschlüsse der Vereinsratssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.
5. Der Vereinsrat entscheidet in allen Fragen, die über den Rahmen einer Abteilung hinausgehen, sofern nicht der Vorstand zuständig ist. Er koordiniert die Interessen der Abteilungen untereinander und im Verhältnis zum Gesamtverein und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er genehmigt den Kassenbericht des Vorstandes und beschließt den Haushaltsplan des Vereins;
  - b) er beschließt die Aufnahme von Krediten;
  - c) er beschließt die Errichtung und Auflösung von Abteilungen;

- d) er beschließt Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang und durch Hinterlegung auf der Geschäftsstelle bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen;
- e) er kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung veranlassen;
- f) er entscheidet ferner über den Ausschluss eines Mitglieds aus den Abteilungen sowie über den Einspruch gegen eine Aufnahmeablehnung und den Vereinsausschluss;
- g) er entscheidet über die Verleihung besonderer Ehrenzeichen (z.B. Goldene Ehrennadel) und wählt die Ehreuvorsitzenden und Ehrenmitglieder ;
- h) er beschließt die Einstellung eines haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführers. An den Sitzungen der Vorstandsgremien nimmt der Geschäftsführer nur mit beratender Stimme teil.

## **§ 7 Ständige Einrichtungen**

### **I. Abteilungen**

1. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Jede Abteilung besteht aus:
  - a) dem Abteilungsleiter,
  - b) dem Rechnungsführer,
  - c) dem Jugendwart, der von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern zu wählen ist,
  - d) bis zu zwei Jugendsprechern, die von den Abteilungsmitgliedern zu wählen sind,
  - e) bis zu vier weiteren Mitgliedern für bestimmte sportliche Funktionsaufgaben der Abteilung.
3. Die Abteilungen sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander für die sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen. Die Abteilungen entscheiden selbständig in allen Angelegenheiten der Abteilung, die den Verein nicht mit Kosten belasten.
4. Der Abteilungsleiter und Rechnungsführer werden alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt, der Jugendwart und die Jugendsprecher von ihr bestätigt. Die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsleitung berufen. Der Abteilungsleiter kann ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung von Funktionen der Abteilungsleitung betrauen, falls ein Mitglied der Abteilungsleitung ausfällt. Fällt der Abteilungsleiter während seiner Amtszeit aus, so kann der Vereinsvorstand bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Abteilungsleiter einsetzen.

5. Ist der Abteilungsleiter an der Teilnahme einer Sitzung des Vereinsrates verhindert, so kann er ein Mitglied der Abteilungsleitung kommissarisch mit der Wahrnehmung seiner Funktion im Vereinsrat betrauen.
6. Die Abteilung legt dem Kassierer jährlich im November einen detaillierten Etatvorschlag für das kommende Jahr vor. Ausgaben, die nicht der Zweckbindung entsprechen oder die über den zur Verfügung gestellten Etat hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
7. Der Abteilungsleiter beruft und leitet die jährliche Abteilungsversammlung. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Abteilungsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Abteilungsvorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Die Einberufung erfolgt in der für die Abteilung geeigneten Form. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung gilt § 6 I. entsprechend.
9. Die Abteilungsversammlung diskutiert den Jahresbericht der Abteilungsleitung, stimmt über Anträge ab, wählt und bestätigt die Mitglieder der Abteilungsleitung.

## **II. Jugendausschuss**

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins, soweit sie die gesamte Vereinsjugend berühren
2. Dem Jugendausschuss gehören an:
  - a) die Jugendwarte der verschiedenen Abteilungen, falls sie eine Jugendabteilung unterhalten,
  - b) die Jugendsprecher der verschiedenen Abteilungen, soweit sie gewählt sind,
  - c) der Jugendausschussvorsitzende als Vertreter der Jugend im Vereinsrat, sein Stellvertreter sowie Beisitzer, deren Anzahl vom Jugendausschuss festzusetzen ist und die vom Jugendausschussvorsitzende berufen und vom Ausschuss bestätigt werden.
3. Der Jugendausschussvorsitzende ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Die Jugendordnung wird auf Vorschlag des Vereinsjugendtages vom Vereinsrat beschlossen. Soweit die Jugendordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **III. Finanzausschuss**

1. Der Finanzausschuss ist zuständig für die Erstellung und Überprüfung der Beitrags- und Finanzordnung. Er legt diese dem Vereinsrat zur Beschlussfassung vor.
2. Ihm gehören zwingend an:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Rechnungsführer der Abteilungen,
  - c) zusätzlich und soweit sie durch den Vorstand bestellt sind, bis zu acht sachkundige und interessierte Vereinsmitglieder. Diese werden für die Dauer von drei Jahren bestellt.
3. Der Kassierer beruft und leitet die Sitzungen des Finanzausschusses. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf. An den Sitzungen sind interessierte Mitglieder ausdrücklich zugelassen und erwünscht. Für die Durchführung der Sitzung gilt § 6 I. entsprechend.

### **IV. Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein Jahr nach den Vorstandswahlen für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahrs in der Regel die Kassenbücher und Belege der Vereinskasse und nach Bedarf die Rechnungsführung der Abteilungen. Zum Prüfungsumfang gehört auch der Jahresabschluss (§3 2. der Finanzordnung). Neben der rechnerischen Richtigkeit überprüfen sie stichprobenartig insbesondere, ob die Einnahmequellen ausgeschöpft und ob die Ausgaben im Sinne der Vereinsinteressen vertretbar waren.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen sowie Auskünfte über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.
3. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
4. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so wird vom Vereinsrat ein neuer Kassenprüfer kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt und dort von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit als Nachfolger gewählt.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 9 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung ist nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.
3. Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
4. Satzungsänderungen werden im Rahmen der Tagesordnung zur Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Homepage und als Aushang bekannt gegeben.
5. Eine Änderung der Satzung ist nicht möglich, wenn die Gemeinnützigkeit dadurch beeinträchtigt wird.

### **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

1. Der Beschluss zur Änderung dieser Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 29.10.2014. Diese Satzung ersetzt die Satzungsänderung vom 13.09.2009.
2. Eine neue Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.